

---

## **Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug (Strafvollzugsgesetz, StVG)**

Änderung vom 26. Juni 2019<sup>1</sup>

---

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 372 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB)<sup>2</sup> und Art. 39 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)<sup>3</sup>,

beschliesst:

### **I.**

Das Gesetz vom 25. Oktober 2006 über den Straf- und Massnahmenvollzug (Strafvollzugsgesetz, StVG)<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 2 Übergeordnetes Recht**

Die bundesrechtlichen Vorschriften über den Straf- und Massnahmenvollzug, die Vorschriften des Konkordats der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (nachfolgend: Konkordat)<sup>5</sup> sowie weitere interkantonale Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

### **II. ZUSTÄNDIGKEITEN**

#### **Art. 4 Direktion**

<sup>1</sup>Die Direktion:

1. ist die Aufsichtsbehörde über den Vollzug von Strafen und Massnahmen an Erwachsenen;

2. ist die Aufsichtsbehörde über die Bewährungshilfe an Erwachsenen und Jugendlichen;
3. kann privat geführten Vollzugsanstalten und -einrichtungen die Bewilligung gemäss Art. 379 Abs. 1 StGB<sup>2</sup> erteilen.

<sup>2</sup>Sie kann für die Vollzugsbereiche gemäss Art. 6 Abs. 2 Ziff. 2–5 Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen.

#### **Art. 5**      *Aufgehoben*

#### **Art. 6**      **Amt**

<sup>1</sup>Das Amt ist als Strafvollzugsbehörde für alle Anordnungen und Verfügungen sowie für die Antragsstellung an Gerichte, Staatsanwaltschaft und Erwachsenenschutzbehörde zuständig, die durch die Gesetzgebung nicht einer anderen Instanz zugewiesen werden.

<sup>2</sup>Es ist insbesondere zuständig für:

1. den Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen sowie dessen vorzeitigen Vollzug;
2. die Bewährungshilfe;
3. die freiwillig in Anspruch genommene soziale Betreuung während der Dauer des Strafverfahrens und des Strafvollzuges gemäss Art. 96 StGB<sup>2</sup>;
4. die Aufsicht gemäss Art. 12 JStG<sup>3</sup> und die persönliche Betreuung gemäss Art. 13 JStG<sup>3</sup> sowie deren vorsorgliche Durchführung nach Art. 5 JStG<sup>3</sup>, sofern das Amt damit beauftragt wird;
5. die Begleitung der Jugendlichen im Vollzug gemäss Art. 27 Abs. 5 JStG<sup>3</sup> und während der Probezeit gemäss Art. 29 Abs. 3 JStG<sup>3</sup>.

<sup>3</sup>Das Amt kann mit dem Vollzug von Ersatzmassnahmen gemäss Art. 237 Strafprozessordnung (StPO)<sup>6</sup> beauftragt werden.

#### **Art. 6a**      **Jugendanwältin, Jugendanwalt**

Die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt ist als Strafvollzugsbehörde für den Straf- und Schutzmassnahmenvollzug an Jugendlichen zuständig.

#### **Art. 7**      *Aufgehoben*

**III. VOLLZUGSVERFAHREN****Art. 8a Datenbearbeitung**

<sup>1</sup> Die Strafvollzugsbehörde und andere mit der Erfüllung dieses Gesetzes betrauten Personen können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, bearbeiten, soweit sie die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

<sup>2</sup> Die Bekanntgabe dieser Daten richtet sich nach Art. 9 und 9a.

**Art. 9 Datenaustausch unter Behörden und Amtsstellen**

<sup>1</sup> Die Strafvollzugsbehörde kann die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Straf-, Kindes- und Erwachsenenschutzakten sowie andere einschlägige Akten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, bei anderen Behörden und Amtsstellen einfordern.

<sup>2</sup> Weist eine andere Behörde oder Amtsstelle nach, dass sie für eine gesetzlich vorgesehene Aufgabenerfüllung Informationen über eine verurteilte oder eingewiesene Person benötigt, kann die Strafvollzugsbehörde ihr diese erteilen.

**Art. 9a Datenübermittlung an Fachpersonen**

Fachpersonen, die mit der Begutachtung oder mit Vollzugsaufgaben über eine verurteilte oder sich im vorzeitigen Vollzug befindliche Person betraut sind, dürfen in Vollzugsakten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, Einsicht nehmen, wenn dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht erforderlich ist.

**Art. 9b Risikoorientierter Sanktionenvollzug**

<sup>1</sup> Der Vollzug der Sanktionen nach dem Prozess des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs<sup>7</sup> erfolgt in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen.

<sup>2</sup> Die Datenbearbeitung richtet sich nach den Regelungen des Kantons, welcher das Fallführungssystem betreibt.

**Art. 9c Vorzeitiger Straf- und Massnahmenvollzug**

<sup>1</sup> Der vorzeitige Massnahmenvollzug bedarf der Zustimmung der Strafvollzugsbehörde.

<sup>2</sup>Im vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzug benötigt die Strafvollzugsbehörde für Vollzugslockerungen und -entlassungen die Zustimmung der Verfahrensleitung.

#### **Art. 10 Polizeiliche Zuführung**

Die verurteilte Person kann polizeilich zugeführt werden lassen, wenn sie den Aufforderungen der Strafvollzugsbehörde keine Folge leistet.

#### **Art. 11 Sicherungsmassnahmen**

<sup>1</sup>Die Strafvollzugsbehörde trifft zum Zwecke der Sicherung des Straf- und Massnahmenvollzugs die nötigen Massnahmen.

<sup>2</sup>Sie kann bei Verdacht auf Betäubungsmittel-, Alkohol- oder Medikamentenmissbrauch Urinproben, Atemluftkontrollen, Blutproben, Haaranalysen und ähnliche Kontrollen anordnen.

<sup>3</sup>Rechtsmittel gegen die Anordnung von Sicherungsmassnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

#### **Art. 11a Überwachung des Fernmeldeverkehrs**

<sup>1</sup>Die Strafvollzugsbehörde kann zur Fahndung nach einer verurteilten Person gemäss Art. 36 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)<sup>8</sup> eine Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs anordnen.

<sup>2</sup>Zur Durchführung kann die Polizei zugezogen werden.

<sup>3</sup>Genehmigungsbehörde ist das Zwangsmassnahmengericht, Beschwerdeinstanz ist das Verwaltungsgericht.

#### **Art. 12a Vollzugsüberprüfungen mittels Videokonferenz**

<sup>1</sup>Die Strafvollzugsbehörde kann Vollzugsüberprüfungen mittels Videokonferenz durchführen.

<sup>2</sup>Das Gespräch über die Vollzugsüberprüfung wird in Ton und Bild festgehalten.

**IV. STRAF- UND MASSNAHMENVOLLZUG AN ERWACHSENEN****Art. 15 Abs. 4 und 5 3. Aufschub**

<sup>1</sup> Die Strafvollzugsbehörde kann aus wichtigen Gründen auf schriftliches Gesuch hin einen Aufschub des Vollzugs gewähren. Bei Flucht- oder Wiederholungsgefahr wird in der Regel kein Aufschub gewährt.

<sup>2</sup> Die Gesuche sind spätestens bis 14 Tage vor dem festgesetzten Straf- oder Massnahmeantritt bei der Strafvollzugsbehörde einzureichen.

<sup>3</sup> Mit dem Vollzugaufschub können Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

<sup>4</sup> Der Vollzugaufschub wird bei missbräuchlicher Anrufung, bei Wegfall von Bedingungen oder bei Nichteinhalten von Auflagen widerrufen.

<sup>5</sup> Wird im schriftlichen Gesuch eine Hafterstehungsunfähigkeit geltend gemacht, kann die Strafvollzugsbehörde die Hafterstehungsfähigkeit durch die Kantonsärztin oder den Kantonsarzt oder eine von ihr oder ihm beauftragte Fachperson prüfen lassen und den Vollzug bis zum Vorliegen des Arztberichts aufschieben.

**Art. 16 Widerruf besonderer Vollzugsformen**

Die Strafvollzugsbehörde kann den Vollzug in Form der Halbgefangenschaft, der gemeinnützigen Arbeit oder der elektronischen Überwachung bei Missbrauch, Nichteinhalten von Auflagen oder bei Wegfall der Voraussetzungen widerrufen.

**Art. 18 Abs. 3 Urlaub**

<sup>1</sup> Die Strafvollzugsbehörde gewährt im Rahmen von Art. 84 Abs. 6 StGB<sup>2</sup> und der Richtlinien des Konkordates<sup>5</sup> Urlaub.

<sup>2</sup> Sie kann diese Befugnis im Einzelfall an die Anstaltsleitung abtreten.

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

**Art. 20 Verwahrung und stationäre therapeutische Behandlung**

Die Direktion ist zuständig für die bedingte Entlassung aus:

1. der Verwahrung nach den Art. 64a und Art. 64b StGB<sup>2</sup>;
2. der stationären therapeutischen Behandlung gemäss Art. 59 Abs. 3 StGB<sup>2</sup>.

**Art. 21 Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbot**

<sup>1</sup> Die Strafvollzugsbehörde vollzieht die Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbote gemäss Art. 67 ff. StGB<sup>2</sup>.

<sup>2</sup>Zur Durchsetzung eines solchen Verbots können im Rahmen der Amtshilfe andere Behörden und Polizeiorgane zugezogen werden.

<sup>3</sup>Die Strafvollzugsbehörde entscheidet über den Einsatz technischer Geräte zur Überwachung der Einhaltung der Verbote.

<sup>4</sup>Das Gericht, das ein Tätigkeits-, Kontakt- oder Rayonverbot angeordnet hat, entscheidet gemäss Art. 67c Abs. 4–6 StGB<sup>2</sup> über dessen inhaltliche oder zeitliche Einschränkung oder Aufhebung.

## VI. UNTERSTÜTZUNG

### Art. 23 *Aufgehoben*

#### Art. 24 Abs. 1 **Einzelfallhilfe**

<sup>1</sup>Das Amt unterstützt im Sinne einer Einzelfallhilfe die gemäss Art. 6 Abs. 2 betreuten Personen sowie solche, die aus der Bewährungshilfe oder dem Strafvollzug entlassen werden.

<sup>2</sup>Die Einzelfallhilfe ist so zu bemessen, dass diese Personen umgehend und wirksam im Sinne einer Soforthilfe unterstützt werden können; Art. 26 Abs. 2 bleibt vorbehalten.

## VII. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

### Art. 25 Abs. 1 **Kostentragung** **1. Vollzugskosten**

<sup>1</sup>Der Kanton trägt gemäss Art. 380 StGB<sup>2</sup> und Art. 45 der Jugendstrafprozessordnung (JStPO)<sup>9</sup> die Vollzugskosten. Die betroffene Person hat sich an diesen zu beteiligen, sofern die Einkommens- und Vermögensverhältnisse eine Überbindung rechtfertigen und soweit nicht Dritte für die Kosten aufkommen.

<sup>2</sup>Die Strafvollzugsbehörde entscheidet gemäss Art. 380 Abs. 2 StGB<sup>2</sup> und 45 Abs. 5 und 6 JStPO<sup>9</sup> über die Beteiligung der verurteilten Person an den Vollzugskosten sowie der Eltern von Jugendlichen an den Kosten der Schutzmassnahmen und der Beobachtung.

<sup>3</sup>Kommunale und kantonale Instanzen erteilen der Strafvollzugsbehörde kostenlos die für die Erhebung der Kostenbeteiligung benötigten Auskünfte und gewähren ihr auf Verlangen Einsicht in amtliche Akten.

## II.

Das Gesetz vom 9. Juni 2010 über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG)<sup>10</sup> wird wie folgt geändert:

### **Art. 104a Sicherheitshaft im Hinblick auf einen selbstständigen nachträglichen Entscheid des Gerichts**

<sup>1</sup>Die Instanz, die für die Einleitung des Verfahrens auf Erlass eines selbstständigen nachträglichen Entscheids des Gerichts zuständig ist, kann die verurteilte Person in dringenden Fällen festnehmen lassen, wenn ernsthaft zu erwarten ist, dass gegen sie der Vollzug einer freiheitsentziehenden Sanktion angeordnet wird und sie:

1. sich dem Vollzug entziehen könnte; oder
2. erneut eine schwere Straftat begehen könnte.

<sup>2</sup>Sie führt in sinngemässer Anwendung von Art. 224 StPO<sup>6</sup> ein Haftverfahren durch und beantragt dem Zwangsmassnahmengericht die Anordnung der Sicherheitshaft. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Art. 225 und 226 StPO<sup>6</sup>.

### **Art. 104b Sicherheitshaft während des Gerichtsverfahrens**

<sup>1</sup>Die Verfahrensleitung des für den nachträglichen Entscheid zuständigen Gerichts kann die verurteilte Person unter den Voraussetzungen von Art. 104a Abs. 1 festnehmen lassen.

<sup>2</sup>Sie führt in sinngemässer Anwendung von Art. 224 StPO<sup>6</sup> ein Haftverfahren durch und beantragt dem Zwangsmassnahmengericht die Anordnung der Sicherheitshaft. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Art. 225 und 226 StPO<sup>6</sup>.

<sup>3</sup>Bei vorbestehender Sicherheitshaft richtet sich das Verfahren sinngemäss nach Art. 227 StPO<sup>6</sup>.

<sup>4</sup>Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 230–233 StPO<sup>6</sup> sinngemäss.

## III.

<sup>1</sup>Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, 26. Juni 2019

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

*Ruedi Waser*

Landratssekretär

*Armin Eberli*

Datum der Veröffentlichung: 3. Juli 2019

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

2. September 2019

Letzter Tag der Referendumsfrist: 2. September 2019

---

<sup>1</sup> A 2019, 1108

<sup>2</sup> SR 311.0

<sup>3</sup> SR 311.1

<sup>4</sup> NG 273.3

<sup>5</sup> NG 273.1

<sup>6</sup> SR 312.0

<sup>7</sup> vgl. Richtlinien der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone über den Risikoorientierten Sanktionenvollzug (ROS) vom 25. November 2016 (SSED 7<sup>bis</sup>.0), abrufbar unter [www.konkordate.ch](http://www.konkordate.ch).

<sup>8</sup> SR 780.1

<sup>9</sup> SR 312.1

<sup>10</sup> NG 261.1